

§ 34g

Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Absatz 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. ¹Vereine ohne Parteicharakter, wenn
 - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
 - b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

²Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. ³Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. ⁴Die Ermäßigung wird in diesem Fall nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

²Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1650 Euro. ³§ 10b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 50 EStDV

Zuwendungsnachweis

(abgedruckt bei § 10b EStG)

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht,
O & R Oppenhoff & Rädler AG, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 34g

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 34g	1	IV. Geltungsbereich des § 34g	4
II. Rechtsentwicklung des § 34g	2	V. Verhältnis des § 34g zu anderen Vorschriften	5
III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 34g	3	VI. Verfahrensfragen zu § 34g	6

B. Erläuterungen zu Satz 1: Voraussetzungen der Steuerermäßigung

	Anm.		Anm.
I. Zuwendungen	10	1. Vereine ohne Parteicharakter	15
II. Zuwendungsnachweis	11	2. Ausschließlicher Vereinszweck ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen (Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a)	16
III. Politische Parteien iSd. § 2 ParteienG (Satz 1 Nr. 1)	12	3. Errungenes Mandat bei der letzten Wahl oder Anzeige der Teilnahme an der nächsten Wahl (Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Sätze 2 bis 4)	17
IV. Bestimmte Vereine ohne Parteicharakter – unabhängige Wählervereinigungen (Satz 1 Nr. 2)			

C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Rechtsfolgen

	Anm.		Anm.
I. Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer	20	III. Sachzuwendungen, Vertrauensschutz und Haftung (Satz 3 iVm. § 10b Abs. 3 und 4)	22
II. Höhe der Steuerermäßigung (Satz 2)	21		

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 34g

Schrifttum: SCHLEDER, Steuerabzug für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen, DB 1988, 2019.

Siehe ferner § 10b vor Anm. 1.

I. Grundinformation zu § 34g

1

§ 34g enthält eine – vom persönlichen Grenzsteuersatz unabhängige – StErmäßigung für Zuwendungen an politische Parteien sowie unabhängige Wählervereinigungen. Für Zuwendungen an politische Parteien ist der Abzug nach § 34g vorrangig vor dem nach § 10b Abs. 2; Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen können hingegen ausschließlich nach § 34g, nicht aber nach § 10b abgezogen werden.

Es handelt sich – ebenso wie bei § 10b (s. § 10b Anm. 1) – um eine Lenkungsnorm, die Anreize für die Leistung entsprechender Zuwendungen setzen soll. Die Vorschrift ist Teil der gesetzlichen Regelungen zur mittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung. Sowohl die progressionsunabhängige Ausgestaltung als Abzug von der StSchuld als auch die eher niedrig erscheinende Höhe des Höchstbetrags für die StErmäßigung beruhen auf verfassungsrechtl. Vorgaben (s. näher § 10b Anm. 111).

II. Rechtsentwicklung des § 34g

2

Zur Rechtsentwicklung der estl. Begünstigung von Zuwendungen an politische Parteien allg. s. § 10b Anm. 3, 110.

Gesetz zur Änderung des ParteienG v. 22.12.1983 (BGBl. I 1983, 1577; BStBl. I 1984, 7): § 34g wird mW ab VZ 1984 in das EStG eingefügt. Die Vorschrift enthält zunächst ausschließlich eine Begünstigung für „Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke“ mit einem Höchstbetrag von 600/1200 DM. Zugleich werden die in § 10b bereits bestehenden Möglichkeiten des Abzugs von Parteispenden erheblich erweitert, was das BVerfG v. 14.7.1986 (2 BvE 2/84, 2 BvR 442/84, BVerfGE 73, 40) später – beschr. auf § 10b – beanstandet hat.

Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1185; BStBl. I 1988, 397): § 34g wird neu gefasst und erhält damit seine im Wesentlichen noch heute gültige Gestalt. Inhaltlich wird die Begünstigung auf unabhängige Wählervereinigungen ausgedehnt. Die Höchstbeträge bleiben unverändert, gelten aber jeweils gesondert für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Die Änderung tritt zunächst mW ab VZ 1988 in Kraft.

HBegleitG 1989 v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19): Das Inkrafttreten der Einbeziehung unabhängiger Wählervereinigungen in die Begünstigung wird rückwirkend auf den VZ 1984 vorgezogen (im Wege der Änderung des § 52 Abs. 24a). Grund hierfür ist die Entscheidung des BVerfG v. 21.6.1988 (2 BvR 638/84, BVerfGE 78, 350), in der es den vollständigen Ausschluss unabhängiger Wählervereinigungen von den für politische Parteien geltenden StVerünstigungen verfassungsrechtl. beanstandet hatte.

5. Gesetz zur Änderung des ParteienG v. 22.12.1988 (BGBl. I 1988, 2615; BStBl. I 1989, 40): Anfügung des Satzes 3, wonach die – gleichzeitig in § 10b Abs. 3 eingefügte – Regelung über die Begünstigung von Sachzuwendungen und Aufwandspenden im Anwendungsbereich des § 34g entsprechend gilt.

VereinsförderungsG v. 18.12.1989 (BGBl. I 1989, 2212; BStBl. I 1989, 499): Satz 3 wird um einen Verweis auf den – gleichzeitig geschaffenen – § 10b Abs. 4 ergänzt, der für Fälle fehlerhafter Zuwendungsbestätigungen Regelungen über den Vertrauensschutz des Zuwendenden und die Haftung des Zuwendungsempfängers enthält.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Durch Aufnahme eines Verweises auf § 34f Abs. 3 wird mit Rückwirkung ab VZ 1991 (§ 52 Abs. 24a Satz 2) angeordnet, dass die StErmäßigung nach § 34g vorrangig vor derjenigen nach § 34f Abs. 3 abzuziehen ist. Für den Stpfl. ist dies günstig, da nur § 34f Abs. 3 die Möglichkeit eines Vor- und Rücktrags vorsieht.

6. Gesetz zur Änderung des ParteienG v. 28.1.1994 (BGBl. I 1994, 142; BStBl. I 1994, 207): Die Höchstbeträge werden auf 1 500 DM/3 000 DM angehoben. Zugleich werden die in § 10b Abs. 2 genannten Höchstbeträge aufgrund der durch das BVerfG gestellten Anforderungen erheblich abgesenkt.

StEntG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): In Satz 1 wird der Verweis auf die – gleichzeitig aufgehobene – Vorschrift des § 35 gestrichen.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die DM-Beträge werden – ohne materielle Änderung – auf Euro umgestellt (767/1 534 €).

8. Gesetz zur Änderung des ParteienG v. 28.6.2002 (BGBl. I 2002, 2268; BStBl. I 2002, 666): Die Höchstbeträge werden auf die heute noch geltenden Sätze von 825/1 650 € angehoben. Zugleich wird für die Begriffe „Mitgliedsbeiträge und Spenden“ der Oberbegriff „Zuwendungen“ eingeführt.

3 III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 34g

Bedeutung: Siehe Anm. 1. Die Steuermindereinnahmen aufgrund des § 34g werden für 2014 auf 95 Mio. € geschätzt (24. Subventionsbericht der BReg., Anl. 3 Nr. 7, BTDrucks. 17/14621, 74).

Verfassungsmäßigkeit: Ausführlich zu den verfassungsrechtl. Grundsätzen für die estl. Begünstigung von Zuwendungen an politische Parteien s. § 10b Anm. 111. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist § 34g verfassungsgemäß, soweit er sich auf Zuwendungen an politische Parteien bezieht. Hinsichtlich der Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen liegen die verfassungsrechtl. Probleme nicht bei § 34g (wo eine weitestgehende Gleichstellung zu den politischen Parteien verwirklicht ist), sondern bei § 10b Abs. 2, der für unabhängige Wählervereinigungen keinen Abzug vorsieht (s. § 10b Anm. 115).

Dass in § 34g Satz 1 Nr. 2 lediglich für unabhängige Wählervereinigungen besondere Voraussetzungen (Teilnahme an Wahlen) enthalten sind, die für politische Parteien nicht gelten, stellt nur scheinbar eine Benachteiligung dieser Wählervereinigungen dar, denn politische Parteien sind nur solche Vereinigungen, die die Voraussetzungen des § 2 ParteienG erfüllen. Danach muss es sich um eine Vereinigung handeln, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im BTag oder einem Landtag teilnehmen will (vgl. auch BVerfG v. 17.10.1968 – 2 BvE 4/67, BVerfGE 24, 260). Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvor-

schlagen teilgenommen hat (§ 2 Abs. 2 ParteienG). Im Ergebnis gilt hier also nichts anderes als für unabhängige Wählervereinigungen.

IV. Geltungsbereich des § 34g

4

Beschränkt Steuerpflichtige: Die Vorschrift gilt mangels Erwähnung in § 50 Abs. 1 auch für beschr. Stpfl., die Zuwendungen an deutsche politische Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen leisten.

Anwendung im Körperschaftsteuerrecht: Im KStRecht ist § 34g nicht anwendbar. Ohnehin dürfen Zuwendungen, die Körperschaften an politische Parteien leisten, aus verfassungsrechtl. Gründen stl. nicht begünstigt werden (BVerfG v. 9.4.1992 – 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264, unter B.III.2.a).

Mitunternehmenschaften: Parteispenden durch Mitunternehmenschaften sind nicht als BA abziehbar; die Beträge werden jedoch anteilig den Mitunternehmern zugerechnet und sind bei diesen abziehbar (Einzelheiten s. § 10b Anm. 13).

Zuwendungen in das Ausland fallen nicht unter § 34g, da dessen Tatbestand nur inländ. politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen erfasst. Dies ist uE europarechtl. zulässig (s. § 10b Anm. 115).

V. Verhältnis des § 34g zu anderen Vorschriften

5

Verhältnis zum Abzug als Betriebsausgaben/Werbungskosten: Parteispenden sind gem. § 4 Abs. 6 stets vom BA-Abzug ausgeschlossen (s. ausführl. § 4 Anm. 2000 ff.). Aber auch vor Inkrafttreten dieser Regelung waren Parteispenden, die lediglich zur Erhaltung und Förderung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geleistet wurden, selbst dann keine BA, wenn für die Zuwendung ein betrieblicher Neben Anlass bestand (BFH v. 25.11.1987 – I R 126/85, BStBl. II 1988, 220, unter III.2.c; abschwächend BGH v. 28.1.1987 – 3 StR 373/86, BGHSt 34, 272, unter B.I.2.c).

Verhältnis zum Abzug von Zuwendungen nach § 10b: Zuwendungen an politische Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen fallen nicht unter die nach § 10b Abs. 1 begünstigten gemeinnützigen Zwecke. Allerdings enthält § 10b Abs. 2 einen besonderen Abzugstatbestand für Zuwendungen an politische Parteien (nicht hingegen für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen). Die StErmäßigung nach § 34g ist im Verhältnis zu § 10b Abs. 2 vorrangig: Nur diejenigen Zuwendungen, die sich nach § 34g nicht auswirken, weil der hier genannte Höchstbetrag überschritten ist, können nach § 10b Abs. 2 bis zu den dort genannten Höchstbeträgen abgezogen werden.

VI. Verfahrensfragen zu § 34g

6

Mitunternehmenschaft: Zur Zurechnung von Zuwendungen, die durch eine Mitunternehmenschaft geleistet werden, s. § 10b Anm. 13 (gesonderte und einheitliche Feststellung).

Zuwendungsnachweis: Die Gewährung der StErmäßigung setzt die Vorlage eines formalisierten Zuwendungsnachweises voraus (§ 50 EStDV; zu Einzelheiten s. Anm. 11 sowie § 10b Anm. 80 ff.).

Einstweilen frei.

7–9

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Voraussetzungen der Steuerermäßigung**

10

I. Zuwendungen

§ 34g begünstigt Zuwendungen an politische Parteien (s. Anm. 12) sowie – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – an Vereine ohne Parteicharakter (s. Anm. 13 ff.). Stets ist ein formalisierter Zuwendungsnachweis erforderlich (s. Anm. 11).

Zuwendungen umfassen begrifflich sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge. Während zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen eine rechtl. Verpflichtung besteht, zeichnen sich Spenden durch ihre Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit aus (ausführl. zu diesen Begriffen s. § 10b Anm. 20 ff.).

11

II. Zuwendungsnachweis

§ 50 Abs. 1 EStDV ordnet an, dass Zuwendungen iSd. §§ 10b, 34g nur abgezogen werden dürfen, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt (oder gem. § 50 Abs. 1a EStDV nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt) hat. Es handelt sich um eine materiell-rechtl. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der StErmäßigung. Näher zu den Anforderungen an die Zuwendungsbestätigung s. § 10b Anm. 80 ff.

Erleichterungen beim Zuwendungsnachweis: Für Zuwendungen an politische Parteien bis zu 200 € genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStDV; s. § 10b Anm. 85). Für Mitgliedsbeiträge an politische Parteien genügen – unabhängig von ihrer Höhe – entweder die genannten Bankbelege oder aber Beitragsquittungen (§ 50 Abs. 3 EStDV; s. § 10b Anm. 86).

Für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen gelten die genannten Erleichterungen beim Zuwendungsnachweis nach dem Wortlaut der angeführten Detailregelungen des § 50 EStDV nicht; uE ist diese Differenzierung aber gerechtfertigt, denn die Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen erfordert – was inhaltlich verfassungsrechtl. nicht zu beanstanden ist (s. Anm. 3) – die Erfüllung von Voraussetzungen, die politische Parteien in ähnlicher Form schon nach § 2 ParteienG zu erfüllen haben. Aus einem Bankbeleg kann aber nicht hervorgehen, dass die jeweilige unabhängige Wählervereinigung diese besonderen Voraussetzungen erfüllt; entsprechende Angaben sieht vielmehr nur das amtliche Vordruckmuster (zuletzt BMF v. 7.11.2013 – IV C 4 - S 2223/07/0018:005, BStBl. I 2013, 1333) vor. Die Nutzung dieses amtlichen Vordrucks ist daher bei Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen stets erforderlich, um die zusätzlichen Voraussetzungen für deren Abzug nachweisen zu können. Darin liegt ein hinreichender sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu politischen Parteien.

12

III. Politische Parteien iSd. § 2 ParteienG (Satz 1 Nr. 1)

§ 34g Satz 1 Nr. 1 begünstigt Zuwendungen an politische Parteien iSd. § 2 ParteienG. Ausländische politische Parteien fallen nicht unter § 2 ParteienG und sind daher von der Begünstigung ausgeschlossen. Näher zum Merkmal der „po-

litischen Partei“, das mit dem in § 10b Abs. 2 genannten übereinstimmt, s. § 10b Anm. 115.

Einstweilen frei.

13–14

IV. Bestimmte Vereine ohne Parteicharakter – unabhängige Wählervereinigungen (Satz 1 Nr. 2)

1. Vereine ohne Parteicharakter

15

Vereine: Nach dem Gesetzeswortlaut begünstigt § 34g Satz 1 Nr. 2 nur bestimmte „Vereine“. Hierunter fallen bei wörtlicher Auslegung nur rechtsfähige Vereine iSd. §§ 21 ff. BGB sowie nichtrechtsfähige Vereine iSd. § 54 BGB (so auch BMF v. 16.6.1989 – IV B 4 - S 2293d - 4/89, BStBl. I 1989, 239, unter 2.). Gesellschaften (§§ 705 ff. BGB) sowie lose Zusammenschlüsse wie Bürgerinitiativen oder Unterschriftengemeinschaften ohne feste Rechtsform (hierzu ausdrückl. auch BTDrucks. 11/2554, 7) sollen ausgeschlossen sein. Eine Beschränkung auf die beiden Unterarten der Rechtsform des Vereins liegt ersichtlich auch dem amtlichen Vordruck für die Zuwendungsbestätigung (BMF v. 7.11.2013 – IV C 4 - S 2223/07/0018:005, BStBl. I 2013, 1333) zugrunde.

Zwar werden unabhängige Wählervereinigungen nur in sehr seltenen Fällen eine andere Rechtsform als die des (rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen) Vereins haben. Es ist uE aber nicht ersichtlich, weshalb in diesen Fällen die StErmäßigung nicht gewährt werden soll, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 34g (insbes. die Beteiligung an Wahlen) erfüllt sind.

Ohne Parteicharakter: Die Bedeutung dieses Merkmals beschr. sich darauf, einen Vorrang der Einordnung eines bestimmten Zuwendungsempfängers als politische Partei anzuordnen. Hat ein Verein Parteicharakter, ist vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 ParteienG erfüllt sind und daher eine Zuwendung an diesen Verein unter § 34g Satz 1 Nr. 1 fällt. Hingegen schließt dieses Merkmal nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht aus, dass auch unabhängige Wählervereinigungen parteiähnliche Strukturen ausbilden und sich professionalisieren. Vor allem bei solchen Vereinigungen, die sich Wahlen auf Bundes- oder Landesebene stellen, wird dies kaum zu vermeiden sein, um die erforderliche Chancengleichheit im Verhältnis zu politischen Parteien zu erlangen. § 34g darf aber nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er der Herstellung einer derartigen Chancengleichheit durch eine gewisse Angleichung der Wählervereinigungen an die Strukturen politischer Parteien entgegenstehen will.

2. Ausschließlicher Vereinszweck ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen (Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a)

16

Der Zweck eines nach § 34g begünstigten Vereins muss ausschließlich darauf gerichtet sein, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar durch Teilnahme an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene. Diese zusätzliche Voraussetzung ist im Verhältnis zu den für politische Parteien geltenden Anforderungen gerechtfertigt, weil auch für diese gem. § 2 ParteienG letztlich weitgehend dieselben Kriterien gelten (s. Anm. 3).

Ausschließlichkeit: Dieses Merkmal soll verhindern, dass die durch § 34g gewährte StBegünstigung auch solche Vereine erfasst, die neben der politischen Willensbildung auch anderweitige Ziele verfolgen, denn ansonsten würden die Begünstigungen des stl. Gemeinnützigkeitsrechts sowie die des § 10b Abs. 1 unterlaufen. Daraus folgt, dass das Merkmal der „Ausschließlichkeit“ eher wortgetreu – und damit eng – auszulegen ist. Solche Nebenbetätigungen, die auch bei einer Partei nicht zum Verlust des Charakters als politische Partei iSd. § 2 ParteienG führen würden (zB gewisse wirtschaftliche oder gemeinnützige Betätigungen sowie gesellige Veranstaltungen von untergeordneter Bedeutung) sind uE – im Interesse der durch § 34g bezweckten Gleichbehandlung mit politischen Parteien – allerdings unschädlich (im Ergebnis ebenso BMF v. 16.6.1989 – IV B 4 - S 2293d - 4/89, BStBl. I 1989, 239, unter 2.; sowie H 34g „Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen“ EStH). Zudem muss der Verein nicht das gesamte Spektrum politischer Themen abdecken; es genügt vielmehr, wenn er sich auf ein einziges Thema konzentriert (zB Umweltschutz, Interessen einer Minderheit). Hingegen ist es nicht ausreichend, wenn der Verein zwar die politische Willensbildung bezweckt, als Mittel hierzu aber nicht die Teilnahme an Wahlen nutzt, sondern andere Mittel (zB Demonstrationen oder Lobbyarbeit; die Verfassungsmäßigkeit dieser Differenzierung bejahend BFH v. 14.5.1998 – X B 164/97, BFH/NV 1999, 29; v. 3.9.2001 – XI B 154/00, BFH/NV 2002, 203).

Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene: Nur eine (ggf. beabsichtigte) Teilnahme an den hier genannten Wahlen bewirkt, dass ein Verein unter § 34g fällt. Zuwendungen an Vereine, die sich lediglich an Wahlen im Ausland beteiligen, sind hingegen nicht nach § 34g begünstigt; dies ist uE mit Europarecht vereinbar (s. § 10b Anm. 115). Auch eine Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament ist vom Gesetzeswortlaut umfasst (KIRCHHOF in KIRCHHOF, 14. Aufl. 2015, § 34g Rn. 10; aA BRANDL in BLÜMICH, § 34g Rn. 19 [10/2014]; verfassungskonforme Auslegung erforderlich), sofern der Verein sich in Deutschland zur Wahl stellt. Denn es heißt nicht etwa „Beteiligung an Bundestagswahlen“, sondern „Wahlen auf Bundesebene“. Die Europawahl ist aber (zumindest auch) eine Wahl auf Bundesebene.

Der Gesetzeswortlaut würde auch einer Erfassung der Teilnahme an solchen speziellen Wahlen nicht entgegenstehen, die vor allem auf kommunaler Ebene stattfinden, zB die Wahl zu Ausländerbeiräten, denn auch eine solche Wahl findet – bei weiter Betrachtung des Wortlauts – „auf Kommunalebene“ statt. Allerdings umfasst sie nicht sämtliche Wahlberechtigten einer Kommune, sondern nur einen kleinen Ausschnitt. Zudem dient § 34g der Gleichstellung der unabhängigen Wählervereinigungen mit den politischen Parteien. Bei den Wahlen zu den Ausländerbeiräten kandidieren aber in aller Regel nicht politische Parteien, sondern Listenzusammenschlüsse von Ausländern. Weil hier der Zweck des § 34g nicht gegeben ist, sind Zuwendungen an derartige Listenzusammenschlüsse nicht begünstigt (glA OFD Frankfurt v. 15.12.1994 – S 2293d A - 2 - St II 22, DB 1995, 298).

17 3. Errungenes Mandat bei der letzten Wahl oder Anzeige der Teilnahme an der nächsten Wahl (Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Sätze 2 bis 4)

Die in § 34g Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Sätze 2–4 enthaltenen, recht komplizierten Regelungen sollen im Wege der Heranziehung typisierender Kriterien sicherstellen, dass nur Zuwendungen an Vereine, die sich ernsthaft an Wahlen beteiligen, nach § 34g begünstigt werden.

Errungenes Mandat: Zuwendungen sind stets begünstigt, wenn der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat. Nach dem Gesetzeswortlaut („oder“) genügt es, wenn auf einer dieser drei Ebenen ein Mandat errungen wurde. Eine Wählervereinigung, die in irgendeiner Gemeinde ein einzelnes Mandat errungen hat, ist also auch für ihre Betätigungen außerhalb dieser Gemeinde (einschließlich der Bundes- oder Landesebene) bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ein tauglicher Empfänger stbegünstigter Zuwendungen. Nimmt der Verein, der ein Mandat errungen hat, an der nächsten Wahl für dasselbe Parlament oder dieselbe Kommunalvertretung nicht teil, und hat er auch in keinem anderen Gremium ein Mandat errungen, sind nur noch solche Zuwendungen begünstigt, die bis zum Wahltag geleistet werden (§ 34g Satz 1 Nr. 2 Satz 2).

Anzeige der Teilnahmeabsicht an der nächsten Wahl: Um neugegründete oder bisher erfolglose Wählervereinigungen nicht generell von der Begünstigung auszuschließen, genügt es bei einem Verein, der bei der letzten Wahl kein Mandat errungen hat, wenn er der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan anzeigt, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will. Auch hier reicht die Anzeige der Beteiligung an einer Wahl auf einer der drei Ebenen aus. Das Gesetz enthält keine Regelung über einen zeitlichen Höchstabstand der Anzeige zur nächsten Wahl. Daher lässt es die FinVerw. zu, wenn die Anzeige bereits unmittelbar nach der letzten Wahl eingereicht wird; die StBegünstigung soll dann für sämtliche Zuwendungen seit Beginn des Jahres gelten, in dem die Anzeige eingereicht wird (BMF v. 16.6.1989 – IV B 4 - S 2293d - 4/89, BStBl. I 1989, 239, unter 3.). Da in diesem Fall die StBegünstigung lediglich von der eigenen Erklärung des Vereins abhängig ist, enthalten die Sätze 2 bis 4 der Nr. 2 Regelungen dazu, wie zu verfahren ist, wenn der Verein tatsächlich doch nicht an der Wahl teilnimmt (in allen anderen Fällen gelten die in den Sätzen 2 bis 4 enthaltenen Einschränkungen hingegen nicht; zutr. BMF v. 16.6.1989 – IV B 4 - S 2293d - 4/89, BStBl. I 1989, 239, unter 4. mit Beispielen). Zum einen sind in diesem Fall nur Zuwendungen bis zum Wahltag (also nicht etwa bis zum Ablauf des VZ, in den der Wahltag fällt) begünstigt (Satz 2). Zum anderen kann eine StErmäßigung erst wieder gewährt werden, wenn der Verein sich (tatsächlich) mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt (Satz 3). Nach einmaliger Nichtbeteiligung genügt also nicht bereits die bloße Anzeige der Absicht, an einer künftigen Wahl teilzunehmen. Selbst bei tatsächlicher Teilnahme an einer Wahl kann die StErmäßigung dann nur für Zuwendungen gewährt werden, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden (Satz 4).

Die – von ihrem Grundgedanken her durchaus sinnvolle – Regelung des Satzes 4 kann zu unzuträglichen Ergebnissen führen, wenn Wahlen bereits sehr früh im Jahr stattfinden, denn wenn die maßgebende Wahl zB am 12. Januar stattfindet, sind Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingehen, nicht stbegünstigt, obwohl diese Zuwendungen für die Finanzierung des – nicht erst zwei Wochen vor der Wahl beginnenden – Wahlkampfs unerlässlich sind.

Die Beschränkungen der Sätze 2 bis 4 können durch eine Neugründung umgangen werden (glA HEINICKE in SCHMIDT, 34. Aufl. 2015, § 34g Rn. 3 aE).

Einstweilen frei.

18–19

**C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3:
Rechtsfolgen**

20

I. Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer

Gemäß § 34g Satz 1 ermäßigt sich die tarifliche ESt. Rechtsfolge ist also ein Abzug von der StSchuld, nicht etwa von der Bemessungsgrundlage. Dadurch ist der erlangte StVorteil (anders als bei § 10b) unabhängig von der Höhe des persönlichen Grenzsteuersatzes. Durch diese Regelungstechnik sollen Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen denselben StVorteil erhalten wie Zuwendende mit hohem StSatz. Die Festsetzung einer ESt von weniger als 0 € ist jedoch nicht möglich; die dadurch bedingte Abhängigkeit der Begünstigung von einer Pflicht zur Zahlung von ESt ist verfassungsgemäß (BFH v. 3.6.2002 – XI B 205/01, BFH/NV 2002, 1300; v. 29.10.2004 – XI B 87/04, BFH/NV 2005, 540).

Rangfolge des Abzugs nach § 34g im Verhältnis zu den anderen Steuerermäßigungen: Die StErmäßigung nach § 34g ist nach dem Wortlaut des Satzes 1 erst nach allen anderen StErmäßigungen vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass sie sich ggf. nicht mehr auswirkt, wenn die festzusetzende ESt schon wegen der Anwendung anderweitiger StErmäßigungen 0 € beträgt.

Allerdings ist die StErmäßigung nach § 34f Abs. 3 („Baukindergeld“) erst nach derjenigen gem. § 34g zu berücksichtigen. Weil die Vorschrift des § 34f Abs. 3 aber an die Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e geknüpft ist, ist ihr zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen. Hintergrund des Vorrangs des § 34g im Verhältnis zu § 34f Abs. 3 war, dass bei der letztgenannten Vorschrift ein Vor- und Rücktrag der StErmäßigung vorgesehen war. Diese ging also nicht endgültig „verloren“, auch wenn sie sich im jeweiligen VZ nicht mehr auswirken konnte.

21

II. Höhe der Steuerermäßigung (Satz 2)

Die Ermäßigung beträgt seit der letzten Erhöhung (VZ 2002) 50 % der Ausgaben, höchstens jeweils 825 € für Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2. Da der im Gesetz genannte Betrag von 825 € den Höchstbetrag der StErmäßigung darstellt, sind im Ergebnis Zuwendungen bis zu 1 650 € stbegünstigt.

Getrennte Höchstbeträge für Parteien und Vereine: Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der Höchstbetrag „jeweils“ für Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2. Daher kann neben dem Höchstbetrag für Zuwendungen an politische Parteien zusätzlich noch einmal ein Höchstbetrag von 825 € für Zuwendungen an Vereine iSd. Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden (BMF v. 16.6.1989 – IV B 4 - S 2293d - 4/89, BStBl. I 1989, 239, unter 1.). Nicht ausgenutzte Teile des Höchstbetrags für die eine Kategorie können nicht auf die andere Kategorie übertragen werden.

Ehegatten: Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnern (§ 2 Abs. 8) beträgt der Höchstbetrag 1 650 €. Es steht also nicht jedem Ehegatten/Lebenspartner ein eigener Höchstbetrag von 825 € zu, sondern beiden Ehegatten zusammen ein gemeinsamer, verdoppelter Höchstbetrag von 1 650 €. Dies ist für die Stpfl. günstiger, weil es dann nicht darauf ankommt, welcher Ehegatte die Zuwendung leistet.

**III. Sachzuwendungen, Vertrauensschutz und Haftung
(Satz 3 iVm. § 10b Abs. 3 und 4)**

§ 34g Satz 3 enthält Verweise auf die Vorschriften des § 10b Abs. 3 und 4.

Sachzuwendungen und Aufwandspenden: Die in § 10b Abs. 3 enthaltene Regelung über die Erstreckung der Begünstigung auf Sachzuwendungen und Aufwandspenden gilt uneingeschränkt auch im Rahmen des § 34g. Zu Einzelheiten s. § 10b Anm. 120 ff.

Vertrauensschutz und Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen: Gemäß § 10b Abs. 4 Satz 1 ist das Vertrauen eines gutgläubigen Zuwendenden auf die in einer Zuwendungsbestätigung enthaltenen Angaben auch dann geschützt, wenn diese Angaben unzutreffend sind (zu Einzelheiten s. § 10b Anm. 140 ff.). Als Besonderheit des § 34g wäre zu nennen, dass Vertrauensschutz auch gewährt wird, wenn ein Verein iSd. Satzes 1 Nr. 2 unzutreffend bestätigt, er habe ein Mandat errungen oder seine Teilnahme an der nächsten Wahl angezeigt. Auch die Regelungen über die Aussteller- und Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 Satz 2–5; dazu § 10b Anm. 147 ff.) gelten im Anwendungsbereich des § 34g entsprechend.

§ 34g